

In einer Schülerinnen- und Schülergenossenschaft finden sich – wie in einer echten Genossenschaft auch – die folgenden Bausteine, die hier genauer erläutert werden.

## **1. Generalversammlung**

Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Genossenschaft.

Sie tagt mindestens einmal zu Beginn des Schuljahres und einmal, nachdem das Ergebnis der Prüfung durch den Revisionsverband feststeht, also gegen Ende des Schuljahres. Wenn nötig, kann sie auch öfter tagen. Sie wird normalerweise vom Vorstand einberufen, jedoch kann auch ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Dazu müssen diese schriftlich die Gründe für die Einberufung angeben und unterzeichnen.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

In der ersten Generalversammlung des Jahres werden Vorstände und Aufsichtsräte gewählt.

In der zweiten Generalversammlung informiert der Vorstand die Generalversammlung mit einem Geschäftsbericht über die Lage der Genossenschaft.

Der Aufsichtsrat teilt den Mitgliedern mit, ob der Geschäftsbericht des Vorstandes so richtig ist und verliest die Ergebnisse der Prüfung, die einmal jährlich vom Revisionsverband durchgeführt wird. Die Generalversammlung entlastet Vorstand und Aufsichtsrat

Im Anlassfall kann nur die Generalversammlung die Satzung der Schülerinnen- und Schülergenossenschaft abändern.

## **2. Vorstand**

Der Vorstand der Schülerinnen- und Schülergenossenschaft besteht aus drei Mitgliedern (im Regelfall Schülerinnen und Schüler). Diese werden von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte der Schülerinnen- und Schülergenossenschaft zu führen. Er trifft sich so regelmäßig, wie nötig, d.h. in der Regel einmal in der Woche oder alle zwei Wochen.

Die Mitglieder des Vorstands wählen in der Regel aus ihren Reihen eine Obfrau/einen Obmann (bzw. eine Vorstandsvorsitzende/einen Vorstandsvorsitzenden).

Der Vorstand gemeinsam vertritt die Genossenschaft gegenüber Außenstehenden.

Die Vorstandsmitglieder können selbst auch eine Abteilung leiten bzw. aktiv am Geschäftsbetrieb mitwirken.

Die Details der Aufgaben und Rechte des Vorstands sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **3. Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus vier oder mehr Mitgliedern der Schülerinnen- und Schülergenossenschaft (im Regelfall Lehrkräfte, Elternvertreter, Vertreter der Partnergenossenschaft sowie Schülerinnen und Schüler) und wird von der Generalversammlung gewählt.

Er hat keine geschäftsführende Funktion, sondern die Aufgabe, die Lage der Genossenschaft zu überwachen. Seine Mitglieder treffen sich mindestens zweimal im Semester, bei Bedarf auch öfter.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen in der Regel aus ihren Reihen einen Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Aufsichtsrat lässt sich vom Vorstand über die Geschäfte der Genossenschaft berichten.

Er erhält vom Vorstand den Geschäftsbericht zur Beurteilung, bevor die Mitglieder zur Generalversammlung eingeladen werden. Der Aufsichtsrat prüft diesen Geschäftsbericht und nimmt die Kommentare der Revision zur Kenntnis.

In der Generalversammlung, die nach der jährlichen Abschlussprüfung stattfindet, empfiehlt der Aufsichtsrat den Mitgliedern eventuell notwendige Veränderungen. Er empfiehlt dann ebenfalls die Entlastung des Vorstandes, wenn dieser seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllt hat.

Die Details der Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **4. Satzung**

Jede Schülerinnen- und Schülergenossenschaft hat eine Satzung.

In der Satzung sind vor allem Regelungen über den Sitz, den Zweck, den Unternehmensgegenstand, die Mitglieder, die Mitgliedschaft sowie die Organe der Genossenschaft (Vorstand, Generalversammlung, Aufsichtsrat) enthalten.

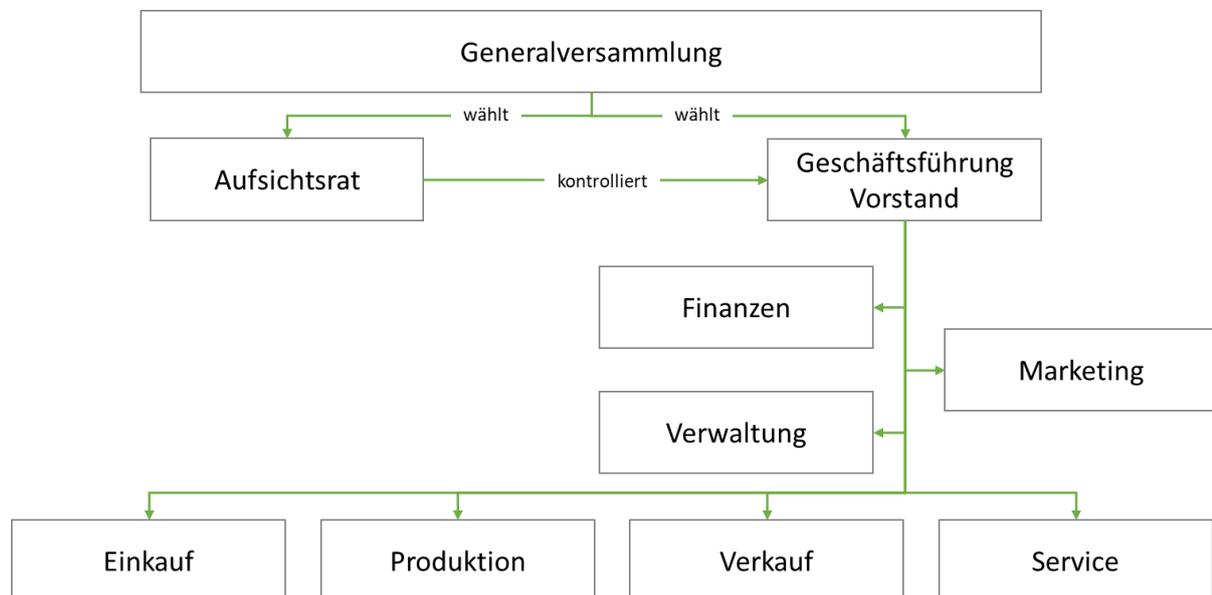
Der jeweilige Satzungsentwurf muss vor der Gründung beim Revisionsverband eingereicht werden. Dieser hat die Aufgabe, die Satzung rechtlich und wirtschaftlich zu prüfen.

In der Gründungsversammlung wird die Satzung von allen Gründungsmitgliedern unterfertigt und gilt ab dann als „Verfassung“ der Schülerinnen- und Schülergenossenschaft.

## 5. Organisation

Die sich formierende Schülerinnen- und Schülergenossenschaft sollte sich von Anfang an Gedanken über ihr Geschäftsmodell, die notwendigen interne Abläufe und die entsprechend einzurichtenden Abteilungen sowie deren konkrete Aufgaben machen.

### Beispiel Organigramm



Vorstände können Abteilungsleitungsfunktionen wahrnehmen, müssen es aber es nicht.

Wenn neben den Vorständen (weitere) Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bestellt werden, ist es ratsam, auch für diese eine klare Vereinbarung über Rechte und Pflichten zu erstellen. Das ist eine der Aufgaben des Vorstandes.